

Österreichischer Klub

KOPENHAGEN

STATUTEN

§ 1 NAME und SITZ

1. Name: Österreichischer Klub
2. Sitz: Kopenhagen
3. Anschrift: Wohnadresse des jeweils 1. Vorsitzenden.

§ 2 ZWECK und ZIEL

1. Zweck und Ziel des Klubs ist der Zusammenschluss der in Dänemark lebenden Österreicher bzw. Herz-Österreicher (frühere österreichische Staatsbürger). Durch regelmäßige Zusammenkünfte soll die Verbindung mit Österreich gefestigt und bewahrt bleiben. Weiters sollen besondere Informationen aus Österreich, z. B. geänderte Gesetzgebung/Regeln, bekundet, sowie die österreichische Muttersprache/Kultur gepflegt werden.
2. Neuankommende Österreicher bzw. hier ansässige (Herz)-Österreicher sollen im Klub Landsleute finden, welche ihnen, in gewissen Situationen evt. behilflich sein können.
3. Der Klub ist unpolitisch.

§ 3 MITGLIEDER

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) Geborene Österreicher und deren Ehegatten/Partner mit gleichem Wohnsitz
 - b) Personen und deren Ehegatten/Partner mit gleichem Wohnsitz, deren einer Elternteil geborener Österreicher ist.
Kinder **unter** 18 Jahre gehören unter die Mitgliedschaft der Eltern.
2. Ausmeldung kann schriftlich, sowie fernmündlich erfolgen.
3. Werden fällige Mitgliedsbeiträge nicht bis spätestens 30. Juni des laufenden Rechenschaftsjahres, bzw. nach einer schriftlichen Mahnung seitens des Kassiers, bezahlt, kann der Vorstand das betreffende Mitglied ausschließen. (Schriftliche Mitteilung des Beschlusses an das Mitglied).
4. Auf Vorschlag seitens 75% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder können auf der Generalversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.
5. Im begrenzten Umfang können Gastmitglieder aufgenommen werden. Als Gastmitglied können nur Personen aufgenommen werden, denen die deutsche Sprache in Wort und Schrift geläufig ist, da die gesamte Kommunikation im Klub in deutscher Sprache ist. Gastmitglieder haben bei der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht und sie bezahlen denselben Mitgliedsbeitrag wie die Mitglieder lt. §3 Pkt. 1. Die Zahl der Gastmitglieder darf ein Drittel der Mitgliedschaft nicht übersteigen.
6. Exclusion eines Mitgliedes kann vom Vorstand vorgenommen werden, sofern es illoyales Benehmen zeigt, welches zu Ungunsten des Klubs ist oder falls es die Statuten des Klubs vernachlässigt. Im Falle dieses Mitglied es wünscht, kann der Beschluss der Generalversammlung vorgelegt werden.

§ 4 MITGLIEDSBEITRAG

1. Der Mitgliedsbeitrag ist auf jeder Generalversammlung, für das folgende Rechenschaftsjahr, festzulegen.

§ 5 GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung hat das oberste Entscheidungsrecht.
2. Ordentliche Generalversammlung soll jedes Jahr vor dem 01. April stattfinden.
3. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Wahl eines Dirigenten
 - b) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - c) Vorlegung der revidierten Rechenschaft
 - d) Vorlegung eventueller eingegangener Vorschläge
 - e) Wahl gemäss § 6 Punkt 2
 - f) Festlegung des Mitgliedbeitrages für das folgende Jahr.
 - g) Eventuelles

2.....

4. Außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes
- b) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 15 Mitgliedern.

Die außerordentliche Generalversammlung soll spätestens 6 Wochen nach Vorlegung des Verlangens stattfinden.

- 5. Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung und muss schriftlich vorliegen.
- 6. Auf Generalversammlungen können nur Fragen behandelt werden, die ausdrücklich auf der Tagesordnung erscheinen.
- 7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 8. Voraussetzung für Stimmrecht sowie Wählbarkeit ist, das man mindestens 1 Monat Mitglied ist und das der Mitgliedsbeitrag bereinigt ist.
- 9. Einfache Stimmenmehrheit ist bei Entscheidungen auf der Generalversammlung maßgebend.
- 10. Vorschläge, die Mitglieder auf der Generalversammlung behandelt haben möchten, müssen spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand vorgelegt werden.
- 11. Der Beschluss über die eventuelle Auflösung des Klubs muss auf 2 aufeinanderfolgenden Generalversammlungen, die mit einem Intervall von Minimum 1 Woche und Maximum 4 Wochen abgehalten werden müssen, von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder gutgeheißen werden. Sollte der Klub aufgelöst werden, sollen seine Mittel für Zwecke verwendet werden, die so nahe wie möglich, dem ursprünglichen Zweck und Ziel, § 2, insbesondere Abschnitt 1, entsprechen.
- 12. Generalversammlungsentschlüsse, die gemäss den Statuten anerkannt werden, sind endgültig und können keinem Gericht vorgelegt werden.

§ 6 VORSTAND

- 1. Der Klub wird von einem Vorstand, bestehend aus 5 Mitgliedern, geleitet.
- 2. Die ordinäre Generalversammlung wählt:

a) den 1. Vorsitzenden (Präsident)	für 1 Jahr
b) den 2. Vorsitzenden	für 2 Jahre (in der Regel an ungeraden Jahreszahlen)
c) den 3. Vorsitzenden	für 2 Jahre (in der Regel an geraden Jahreszahlen)
d) den Kassier	für 2 Jahre (in der Regel an geraden Jahreszahlen)
e) den Sekretär	für 2 Jahre (in der Regel an ungeraden Jahreszahlen)

weitere:

2 Suppleanten	für 1 Jahr
2 Revisoren	für 1 Jahr

- 3. Falls bei der Wahl des 1. Vorsitzenden nur ein Name figuriert, erklärt der Dirigent denselben als gewählt. Falls mehr als zwei vorgeschlagen werden, findet die Wahl in 2 Runden statt, indem in der 2. Wahlrunde nur die 2 Namen erscheinen, die bei der 1. Wahlrunde die meisten Stimmen erworben haben. Die Wahl gilt für 1 Jahr.
- 4. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Jedes Jahr findet Neuwahl von 2 Vorstandsmitgliedern statt.
- 5. Zum Vorstand sind alle Mitglieder wählbar, nur der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende müssen geborene Österreicher bzw. Herz-Österreicher sein, für alle gilt jedoch, dass ihnen die deutsche Sprache in Wort und Schrift geläufig sein muss.
- 6. Mit hoher Priorität soll versucht werden, Jung-Mitglieder (Zweit-Generation) für die Vorstandsarbeit zu begeistern bzw. zu integrieren.
- 7. Der Vorstand hat die administrative Befugnis in allen den Klub betreffenden Angelegenheiten.
- 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, falls mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei gleichmäßiger Stimmenverteilung ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend.
- 9. Der Vorstand soll genaue Rechenschaft führen. Das Rechenschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10. Der Klub wird gezeichnet vom 1. Vorsitzenden allein oder von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam.

Kopenhagen, 03/2000/MK